Gemeinde FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

K u n d m a c h u n g

Betrifft: Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2026

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 26.03.2026

Das Protokoll vom 26.03.2026 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. KiBet-Verordnungen 2026

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die dem Protokoll beiliegenden Verordnungen:

- Kindergartenordnung
- Schülerhortordnung
- Kinderkrippenordnung
- SHortordnung

3. Vergabevereinbarung - Eigentumswohnungen NHT

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der Vergabevereinbarung für die Mietwohnungen mit Kaufoption mit der Neuen Heimat Tirol.

4. Gestaltung - Kreisverkehr - ÖBB-Bahnhof

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot der Gärtnerei Troppmair zur Gestaltung des neuen Kreisverkehrs am Bahnhof anzunehmen.

5. Änderung ÖRK hinsichtlich Bebauungsregel NF max

Der Gemeinderat der Gemeinde Fritzens beschließt mit 12:2 Stimmen sowie einer Enthaltung gemäß §67 Abs.1 lit.c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer Arch. DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 11.05.2026 mit der Planungsnummer 309 ORK 26-01 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Fritzens durch 4 Wochen hindurch zur Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Fritzens vor:

Änderung des Raumordnungskonzeptes:

1. Gemäß dem geltenden Örtlichen Raumordnungskonzept lauten die Festlegung der Dichtezonen derzeit wie folgt:

§ 4 Siedlungsentwicklung Abs 3:
„Bei den ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen (Flächen, die mit einem Entwicklungs-stempel versehen sind) sind die vorgegebenen Dichtefestlegungen einzuhalten, wobei

- D1 primär eine Einzelhausverbauung
- D2 eine Einzel- und Doppelhausverbauung bzw. Mehrfamilienwohnhäuser
- D3 Reihenhäuser, verdichtete Flachbauten und Wohnanlagen

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

- B! Bebauungsplan verpflichtend,

vorsieht."

Die Bestimmung wird wie folgt geändert:

„Bei den ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen (Flächen, die mit einem Entwicklungs-stempel versehen sind) sind die vorgegebenen Dichtefestlegungen einzuhalten, wobei

- *D1 überwiegend lockere Bebauung*
- *D2 überwiegend mittlere Baudichte*
- *D3 überwiegend höhere Baudichte*
- *B! Bebauungsplan verpflichtend,*

vorsieht."

2. Gemäß § 9 Abs. 6 des geltenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten folgende textliche Bestimmung:

§ 9 Besondere behördliche Maßnahmen Abs. 6:

„Weiters wird für das gesamte Gemeindegebiet - ausgenommen W04, W11, W13, W14 und G04 - laut § 31 (Abs. 6) TROG folgendes festgelegt:

- Mindestabstände baulicher Anlagen von Straßen:

bei Hauptverkehrswegen 4m
bei Nebenverkehrswegen 3m

- Straßenbreite bei Hauptverkehrswegen 6m
- Straßenbreite (min.) bei Nebenverkehrswegen 5m
- Nebengebäude Mindestabstand von öffentlichem Gut 1,5m
- Mindestbaudichte Baumassendichte 1,0
- Höchstbaudichte Nutzflächendichte 0,45
- Bauhöhen 2 oberirdische Geschosse plus ausgebautes Dachgeschoss

Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist ein Bebauungsplan zu erstellen. Für W04, W11, W14 und G04 ist jedenfalls ein Bebauungsplan zu erstellen."

Die Bestimmung wird wie folgt geändert:

„Für Grundstücke, die als Wohngebiet gem. § 38 bzw. als Mischgebiet gem. § 40 TROG 2022 oder als Sonderfläche mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 gewidmet sind und für die kein Bebauungsplan besteht und keine Bebauungsplanpflicht festgelegt ist, darf die Baubewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten nur erteilt werden, wenn folgende Bebauungsregel eingehalten wird:

BR1:

Die Baubewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten darf nur erteilt werden, wenn folgende Parameter eingehalten werden: Nutzfläche Höchst (NF H): 330 m² je Bauplatz, Höchstzahl der oberirdischen Geschosse (OG H): 2, Nutzflächendichte Höchst (NFD H): 0,45, Baumassendichte Mindest (BMD M): 1,00.

Über die genannte Bebauungsregel BR1 hinaus beabsichtigt die Gemeinde für Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 750 m² im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bebauungsplan für eine geordnete bauliche Entwicklung zu erlassen ist.

Zudem sind insbesondere in Bereichen mit geringen Wegbreiten die Abstände baulicher Anlagen zu den Verkehrsflächen sowie etwaige erforderliche Wegverbreiterungen im Interesse einer geordneten verkehrsmäßigen Erschließung im Vorfeld mit der Gemeinde zu klären."

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

Gleichzeitig wird gemäß §67 Abs.1 lit.c TROG 2022 der Beschluss über die dem des Entwurfs entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Fritzens gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Inkamerierung - GSt. 210/37

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die beiden Teilstücke der GSt. Nr. 210/37, EZ 201, KG Fritzens - in der Größe von insgesamt 83 m² - dem Öffentlichen Gut, GSt. Nr. 210/44 in EZ 37, KG Fritzens zuzuschreiben.
Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die Inkamerierung dieser Trennstücke.

7. Inkamerierung - GSt. 217/1 (Teilfläche)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Trennstücke der GSt. Nr. 217/1, EZ 90013, KG Fritzens - in der Größe von insgesamt 1297 m² - dem Öffentlichen Gut, GSt. Nr. 1196/2 in EZ 37, KG Fritzens zuzuschreiben.
Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die Inkamerierung dieser Trennstücke.

8. Vorgehensweise bei Gutschriften Wasser-/Kanalgebühren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Vorgehensweise:

- Bei erhöhtem Wasserverbrauch ist vom Abgabenschuldner ein formloser Antrag mit Begründung einzubringen.
- Bei Wasserrohbrüchen soll künftig maximal die Kanalgebühr nachgelassen werden, da hier das Wasser nicht in den Kanal abläuft und die Versicherungen für diese Schäden aufkommen
- Bei anderen Lecks (z.B. undichte Überlaufventile, undichte WC-Anlagen etc.), bei denen das Wasser weiterhin in den Kanal abläuft und die Versicherungen nicht für den Schaden aufkommen, hat der Gemeindevorstand diesen separat zu behandeln und zu beschließen.
- Bei nachgewiesenen Härtefällen kann auf Antrag sowohl die gesamte Wasser- als auch Kanalgebühr gutgeschrieben werden. Dies ist im Einzelfall vom Gemeindevorstand zu beschließen.

9. Wohnbauförderungssubvention - Antrag Team FRITZENS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die private Wohnbauunterstützung.

10. Richtlinie Wirtschaftsförderung

Der Gemeinderat beschließt mit 12:3 Stimmen den vorliegenden Entwurf für eine Wirtschaftsförderung.

Gemeinde
FRITZENS

Politischer Bezirk Innsbruck-Land
Bergstraße 2, 6122 Fritzens
Telefon: +43 5224 52175
E-Mail: gemeinde@fritzens.gv.at
Homepage: www.fritzens.gv.at

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 22.05.2026
Abgenommen am: 08.06.2026

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Freimüller

Dieses Dokument wurde von Markus Freimüller elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 22.05.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fritzens.tirol.gv.at/amtssignatur